

## Niederlande: Verzahnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Am 01. Januar 2002 ist das Gesetz über die Struktur der Durchführungsorganisation Arbeit und Einkommen in Kraft getreten. In diesem Gesetz werden u. a. die Aufgaben und Zuständigkeiten der öffentlichen Instanzen im Bereich des Arbeitsmarktes und der Sozialhilfe geregelt. Hierbei handelt es sich vor allem um die so genannten „Zentren für Arbeit und Einkommen“ (CWI).

Arbeitsuchende können sich unabhängig vom Sozialleistungsbezug beim CWI anmelden. Dort wird geprüft, ob die Person voraussichtlich selbst eine Stelle finden kann oder Hilfe benötigt. Je nachdem wird der Betroffene in eine so genannte Bewerberbank aufgenommen oder kann Einblick in eine Übersicht von CWI-betreuten freien Stellen nehmen. Beim CWI kann gleichzeitig eine Sozialleistung sowohl aufgrund des allgemeinen Sozialhilfegesetzes, als auch aufgrund des Arbeitslosengesetzes beantragt werden. Das CWI sammelt die erforderlichen Daten, entscheidet jedoch nicht selbst über den gestellten Antrag. Dies ist vielmehr im Falle der Sozialhilfeleistung die Gemeinde bzw. im Falle der Arbeitslosengeldleistung das Durchführungsinstitut für Arbeitnehmerversicherungen (UWV).

Das CWI leistet die Hilfe in Form von aktiver Vermittlung und Bewerbungstraining. Der Betroffene kann auch an einem Reintegrationsprogramm teilnehmen. Hierzu erfährt er vom CWI eine Reintegrationsberatung. Über Teilnahme und Inhalt des Programms entscheidet die Gemeinde oder das UWV. UWV, die Gemeinden und das CWI organisieren auch ein so genanntes „Case-Management“. Hierfür ist jede einzelne Organisation mit gesetzlich festgelegten Einzelverantwortlichkeiten zuständig. Dies macht zugleich eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen und Institutionen erforderlich.

Nach: Bundesarbeitsblatt 4/2002, S. 27.

